

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00078 vom 24. Januar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2006.00078

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00078 du 24 janvier 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00078 del 24 gennaio 2007

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2004 | Gewinnungskosten Der Beschwerdeführer macht geltend, ein aus der Verwaltung einer im Eigentum der Gesellschaft, bei welcher er Geschäftsführer war, stehenden Liegenschaft sei im Rahmen seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit als Gewinnungskosten abzugsfähig. Er hat jedoch in den vorinstanzlichen Verfahren weder rechtsgenügende Behauptungen noch Beweismittel beigebracht, welche eine Beurteilung der Frage, ob es sich beim aus der Bewirtschaftung der fraglichen Liegenschaft entstandenen Verlust um eine zur Erzielung seines Einkommens notwendige Aufwendung handelt. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

benötigt worden (in der fraglichen Liegenschaft der D GmbH). Da er "die Liegenschaft auch vor Gericht und durch Mietverträge" habe vertreten müssen, sei es notwendig gewesen, die Geschäftsführung zu übernehmen. Tatsächlich sei diese Garantiezahlung (Verlustübernahme) eine Lagerraummiete gewesen, die er durch seine Bewirtschaftung habe beeinflussen können und deren Höhe unbestritten sei. Diese Vorbringen des Pflichtigen sind lückenhaft. Sie lassen eine Beurteilung der Frage, ob es sich beim übernommenen Verlust aus der Bewirtschaftung der erwähnten Liegenschaft um eine zur Erzielung seines Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei der B GmbH bzw. C GmbH notwendige Aufwendung handelt, nicht zu. So hätte gerade die behauptete für eine unselbständige Erwerbstätigkeit ungewöhnliche Regelung, ein Verlustrisiko tragen zu müssen, einer näheren Erläuterung der Gründe bedurft, die dazu geführt haben; die blosser Behauptung, ohne eine solche Vereinbarung wäre der Arbeitsvertrag mit der B GmbH bzw. C GmbH nicht zustande gekommen, vermag die ungewöhnliche Klausel nicht zu erklären. Der Pflichtige hat ausserdem in den vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Beweismittel für seine Sachdarstellung beigelegt oder angeboten, weder für Existenz und Notwendigkeit der behaupteten fraglichen Vertragsvereinbarung noch für die einzelnen Positionen der Verlustberechnung. Die vom Pflichtigen in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Stützung seines Begehrens um Abzug des erwähnten Verlusts gegebenen zusätzlichen Erläuterungen und Erklärungen sowie die mit der Beschwerde erstmals eingereichten Unterlagen erweisen sich allesamt als unzulässige neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel, welche vom Verwaltungsgericht wegen des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenausschlusses nicht zu berücksichtigen sind (vgl. vorn E. 1.2). Bei dieser Sach- und Rechtslage bleibt es bei der unzulänglichen Sachdarstellung und beim Fehlen einschlägiger Beweismittel für den als Berufskosten geltend gemachten Liegenschaftsbetriebsverlust. Die dadurch bewirkte Beweislosigkeit führt zu Ungunsten des

beweisbelasteten Pflichtigen zur Annahme, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht. Gestützt darauf ist der in Frage stehende Abzug nicht zu berücksichtigen (vgl. vorn E. 2.2 am Ende). Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2.1

Als Berufskosten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss § 26 Abs. 1 StG neben den notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), den notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b) sowie den mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten (lit. d) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) abgezogen. Darunter sind allgemein die zur Erzielung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen (§ 25 StG) zu verstehen. Das sind solche Kosten, die ihren Grund in der beruflichen Tätigkeit haben, unbekümmert darum, ob sie objektiv unvermeidbar gewesen seien. Dagegen sind Ausgaben nicht zu berücksichtigen, die vorwiegend mit der allgemeinen Lebenshaltung zusammenhängen (RB 1990 Nr. 32; Philip Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, St. Gallen, 1989, S. 120 ff.). Als berufsnotwendig erscheint daher nicht jede Auslage, welche im weiteren Sinn ihren Grund im Arbeitsverhältnis hat. Verlangt wird darüber hinaus ein qualifiziert enger, d.h. rechtlich erheblicher (wesentlicher) Zusammenhang zwischen Art, Grund und Zweck der Ausgabe einerseits und der Natur der beruflichen Tätigkeit andererseits (vgl. RB 1991 Nr. 21; VGr, 6. November 1991, SB 91/0047; Philip Funk, Gewinnungskosten als Ursache von Einkommen – Einkommen als Ursache von Gewinnungskosten, ASA 58, 308 ff.).

E. 2.2

Das Steuerrekursverfahren wird von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Nach diesem Verfahrensgrundsatz ist die Rekurskommission verpflichtet, die rechtserheblichen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären und ihrem Entscheid nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, von deren Vorhandensein sie sich überzeugt hat. Denn Ziel der Sachverhaltsermittlung ist nach dem Grundsatz von § 132 StG stets, die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Der nach dem Gesetz umfassenden Untersuchungspflicht müssen indessen aus praktischen Gründen Schranken gesetzt sein. So ist die Rekurskommission nur insoweit zur Untersuchung verpflichtet, als der Steuerpflichtige an der Sachverhaltsermittlung gehörig mitwirkt. Weil für steueraufhebende und ■mindernde Tatsachen, für die der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, regelmässig die natürliche Vermutung streitet, dass er alle ihn entlastenden Umstände von sich aus vorbringt, besteht seine Obliegenheit zur Mitwirkung hinsichtlich solcher Tatsachen auch darin, sie geltend zu machen, darzutun und nachzuweisen. Diesen Nachweis hat der Steuerpflichtige durch eine substantiierte Sachdarstellung in der Rekurschrift anzutreten, wobei er die erforderlichen Beweismittel beizulegen oder wenigstens genau zu bezeichnen hat. Fehlt es daran, trifft die Rekurskommission keine weitere Untersuchungspflicht; namentlich hat sie nichts vorzukehren, um sich die fehlenden Grundlagen zu beschaffen (RB 1987 Nr. 35, mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Die Beweislosigkeit, die sich einstellt, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht hinsichtlich steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen – z.B. bei einem von ihm geltend gemachten Abzug – nicht erfüllt, führt grundsätzlich nicht zu einer Ermessenseinschätzung im Sinn von § 139 Abs. 2 StG.

Vielmehr ist diesfalls aufgrund der allgemeinen Beweislastregel (vgl. BGr, 23. Februar 1993, ASA 62 [1993/94], S. 720 E. 5b; BGE 121 II 257 E. 4c/aa) zu Ungunsten des für derartige Tatsachen beweisbelasteten Steuerpflichtigen anzunehmen, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht, und gestützt darauf der in Frage stehende Abzug nicht zu berücksichtigen (vgl. etwa BGE 92 I 393 = ASA 36 [1967/68], S. 192 und BGr, 10. Juli 1977, ASA 46 [1977/78], S. 512).

E. 2.3

Der Pflichtige hat in den vorinstanzlichen Verfahren behauptet, aufgrund einer Vereinbarung mit der D GmbH, ohne die er den Arbeitsvertrag mit der B AG nicht hätte abschliessen können, weil beide Gesellschaften den gleichen wirtschaftlichen Eigentümer hätten, sei er berechtigt gewesen, allfällige Gewinne aus der Verwaltung der ausserkantonale gelegenen Liegenschaft der D GmbH einzubehalten, und verpflichtet gewesen, etwaige Verluste dieser Gesellschaft zu ersetzen. Im Jahr 2004 sei ein derartiger Verlust von Fr. 33'532.25 entstanden, welchen er habe abdecken müssen. Dieser Betrag gehöre zu den abzugsfähigen Kosten für die Berufsausübung. Seine Arbeitgeberin habe ihm nämlich rund 70 Holzbearbeitungsmaschinen übergeben mit der Auflage, damit Handel zu treiben. Dafür sei ihm ein Salär bezahlt worden, das auch "alle auftretenden Nebenkosten beinhaltet" habe, wie z.B. Einkauf, Lagerraumkosten, Werbung, Versicherungen, Debitorenverluste. Es sei eine Lagerfläche von ca. 350 m

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.